

Nicht gegen den Willen

Eine Betreuerin/ein Betreuer darf nicht gegen den Willen der/des Betroffenen bestellt werden. Lehnt er/sie die Einrichtung einer Betreuung ab, muss das Betreuungsgericht dies respektieren.

Wenn der/die Betroffene wegen Krankheit oder aufgrund einer Behinderung keinen freien Willen bilden kann, was erst nach Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme beurteilt werden kann, dann kann ausnahmsweise eine Betreuung gegen den Willen der/des Betroffenen eingerichtet werden.

Keine Anonymität für den Anregenden

Falls die/der Betroffene wissen möchte, wer die rechtliche Betreuung angeregt hat, muss ihm dies vom Betreuungsgericht mitgeteilt werden. Das Verfahren sieht hier keine Anonymität vor.

Amtsermittlungspflicht

Ist ein Verfahren angeregt worden, prüft das Betreuungsgericht, ob die/der Betroffene der Hilfe eines gesetzlichen Vertreters bedarf. Dafür holt es in der Regel ein ärztliches Sachverständigengutachten und eine Stellungnahme der Betreuungsbehörde ein. Außerdem hört es die Betroffene/den Betroffenen persönlich an.

Es ist möglich, dass die gerichtliche Entscheidung von Ihrer Anregung abweicht.

Verfahrenspfleger

Ist die/der Betroffene nicht in der Lage, sich in dem Verfahren selbst zu vertreten, kann das Gericht hierfür eine Verfahrenspflegerin/einen Verfahrenspfleger bestellen. Sie/er hat keine Betreuungsfunktion, sondern Sie/er nimmt die Interessen der/des Betroffenen im Betreuungsverfahren wahr.

Kosten

Mit einem Betreuungsverfahren sind Kosten verbunden, die unter Umständen die/der Betroffene tragen muss.

- Gerichtskosten, die Kosten für ein ärztliches Gutachten, für Fahrtauslagen des Richters und für Zustellungen muss die/der Betroffene bezahlen, wenn ihr/sein Vermögen über 25.000 Euro liegt.
- Wird der Vermögensfreibetrag überschritten, ist eine laufende Gebühr von mind. 200 Euro pro Jahr zu zahlen.
- Für eine Betreuung, die ehrenamtlich geführt wird, muss die/der Betreute ab einem Vermögen von 2.600 Euro eine Aufwandsentschädigung von jährlich 399 Euro bezahlen, wenn diese von der/dem Ehrenamtlichen beim Betreuungsgericht beantragt wird.
- Die Vergütungen für Verfahrenspfleger und Berufsbetreuer sind von der/dem Betroffenen ab einem Vermögen von 2.600 Euro und bei höherem Einkommen grundsätzlich selbst zu tragen.

Detaillierte Auskunft geben die Rechtspfleger beim Betreuungsgericht.

Herausgeber

Landratsamt Enzkreis, Betreuungsbehörde
Bahnhofstrasse 28, 75172 Pforzheim

Stadtverwaltung Pforzheim, Betreuungsbehörde
Östliche 37a, 75175 Pforzheim

Amtsgericht Pforzheim, Betreuungsgericht
Lindenstrasse 8, 75175 Pforzheim

Stand: September 2015

Informationen zur Betreuungsanregung



Enzkreis



Stadt
Pforzheim



Amtsgericht Pforzheim

Sie beabsichtigen, eine rechtliche Betreuung für einen Familienangehörigen, einen Freund, eine Nachbarin oder einen Bekannten anzuregen?

Eine Betreuerbestellung bedeutet für die Betroffene/den Betroffenen einen entscheidenden Einschnitt. Die Bestellung ist deshalb an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Das Betreuungsgericht prüft die Umstände, ehe es eine Betreuerin/einen Betreuer bestellt.

Bitte lesen Sie folgende Hinweise, bevor Sie eine Betreuung anregen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Betreuungsbehörde beim Landratsamt Enzkreis und der Stadtverwaltung Pforzheim sowie das Betreuungsgericht zur Verfügung. Das Formular für die Betreuungsanregung finden Sie auf der Internetseite der zuständigen Betreuungsbehörde und des Betreuungsgerichts.



Landratsamt Enzkreis –
Betreuungsbehörde
Telefon: 07231 308-9340 oder -9422
gesundheitsamt@enzkreis.de
www.enzkreis.de



Stadtverwaltung Pforzheim –
Telefon: Betreuungsbehörde
07231 39-2720
jsa@stadt-pforzheim.de
www.pforzheim.de



Betreuungsgericht Pforzheim
Telefon: 07231-3090
poststelle@agpforzheim.justiz.bwl.de
www.amtsgericht-pforzheim.de

Vollmacht vor Betreuung

Liegt eine Vollmacht vor (z.B. Vorsorgevollmacht, Generalvollmacht, Bankvollmacht), sollte geklärt werden, ob diese ausreicht, um die Angelegenheiten der / des Betroffenen zu regeln. Ist dies der Fall, muss eine Betreuung nicht angeregt werden

Andere Hilfen vor Betreuung

Eine rechtliche Betreuung darf erst eingerichtet werden, wenn andere Hilfen nicht ausreichend sind. Deshalb ist zuerst zu prüfen, ob alle Möglichkeiten einer vorrangigen Hilfe ausgeschöpft werden konnten. Diese sogenannten anderen Hilfen (z.B. Soziale Dienste) finden Sie in folgenden Broschüren:

- Seniorenratgeber Stadt Pforzheim
- Wegweiser für ältere Menschen und deren Angehörige im Enzkreis
- Hilfen und Angebote für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim

Die Broschüren liegen in den Pflegestützpunkten und Beratungsstellen für Hilfen im Alter aus. Zudem sind sie online verfügbar.

Betreuung ist keine Entmündigung

Eine Betreuung führt nicht dazu, dass die / der Betreute geschäftsunfähig, also entmündigt wird. Rechtliche Betreuung ist eine gesetzliche Vertretung.

Voraussetzung für eine rechtliche Betreuung

Eine Betreuung gilt für volljährige Menschen. Sie ist für eine oder mehrere Angelegenheiten (sogenannte Aufgabenkreise) möglich. Das Betreuungsgericht kann einen rechtlichen Betreuer bestellen, wenn eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt, die dazu führt, dass Betroffene ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln können und diese Angelegenheiten nicht durch eine bevollmächtigte Person oder andere Hilfen ohne gesetzliche Vertretung genauso gut erledigt werden können.

Konkrete Belange

Eine Betreuung darf nur für konkrete Dinge, die jetzt oder in absehbarer Zeit zu regeln sind, eingerichtet werden. Eine vorbeugende Betreuung ist nicht möglich.

Wichtige Angaben

Ist eine Betreuung notwendig, sind folgende Angaben für die Anregung unbedingt erforderlich:

- Kontakt- und Vertrauenspersonen. Bitte benennen Sie Familienangehörige und/oder Personen im sozialen Umfeld.
- Falls Sie jemanden vorschlagen, die/der die Betreuung übernehmen könnte, geben Sie bitte dessen Anschrift und Kontaktdaten sowie die Beziehung zur betreuungsbedürftigen Person an (z.B. Ehemann, Mutter, Bekannte, ...).
- Wenn Sie eine Berufsbetreuung für erforderlich halten, sollten Sie dies begründen. Die Berufsbetreuung ist für die Betreute/den Betreuten unter Umständen kostenpflichtig.

Vorläufige Betreuung

Falls umgehend eine Betreuung notwendig ist, z.B. bei einer dringenden Operation, kann dies vom Gericht vorläufig angeordnet werden.

Der dringende Bedarf sollte begründet und dazu ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Vorrang haben ehrenamtliche Betreuungen

Vorrangig sollen geeignete ehrenamtliche Betreuer/innen entsprechend dem Vorschlag der/des Betroffenen bestellt werden. Schlägt sie/er niemanden vor, wird die Betreuerin/der Betreuer aus dem Kreis der Verwandten oder Vertrauenspersonen ausgewählt. Ist dies nicht möglich, wird eine Berufsbetreuerin/ein Berufsbetreuer bestellt.

Sowohl ehrenamtliche als auch Berufsbetreuer/innen unterliegen (im Gegensatz zu einer bevollmächtigten Person) der Kontrolle des Betreuungsgerichts.